

Gesetzliche Grundlagen für Imker - Teil 1

Andreas Trommer

Imker Verein Ludwigsburg e.V.

2. Vorsitzender

Vorwort



Als ich mich mit dem Wintervortragsthema „Rechte und Pflichten in der Tierhaltung von Bienen“ beschäftigte, erlangte ich zwei wesentliche Erkenntnisse.

- Über die Haltung von Bienen in Wohngebieten gibt es keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen.
- Umso mehr jedoch ist der Umgang und die Herstellung von Bienenprodukten geregelt.

Agenda



Teil 1 - Tierhaltung

- Tierschutz im Grundgesetz
- (Bundes-) Tierschutzgesetz
- Regelungen des BGB
- Zivilrechtliche Einschätzung



TIERHALTUNG

Tierschutzgesetz TierSchG



- § 1 Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.
- § 2 Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,
 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
 2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
 3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Weitergehende Richtlinien betreffen jedoch nur Wirbeltiere.

Tierschutz im Grundgesetz



- 2004 wurde der Tierschutz als Staatsziel in §20a des Grundgesetzes mit aufgenommen.
 - Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.
- In 4 der 16 Bundesländer gibt es einen Landestierschutzbeauftragten. Seit 2012 auch in Baden Württemberg, angesiedelt als Stabsstelle im Landwirtschaftsministeriums.

Haftung des Tierhalters § 833 BGB



„**Wird durch ein Tier ein Mensch getötet** oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen **verletzt** oder **eine Sache beschädigt**, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden **Schaden zu ersetzen**.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein **Haustier** verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Befugnisse des Eigentümers

BGB § 903



Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. **Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.**

Zuführung unwägbarer Stoffe

BGB § 906



(1) **Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung** von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen **insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor**, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften **ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden**. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.

(2) **Das Gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung** des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch **Maßnahmen verhindert werden kann**, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen **angemessenen Ausgleich in Geld** verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag **über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt**.

Gefahr drohende Anlagen BGB

§ 907



- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, dass ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt.

- (2) Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften.

Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch BGB § 1004



(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) **Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.**

Juristische Bewertung



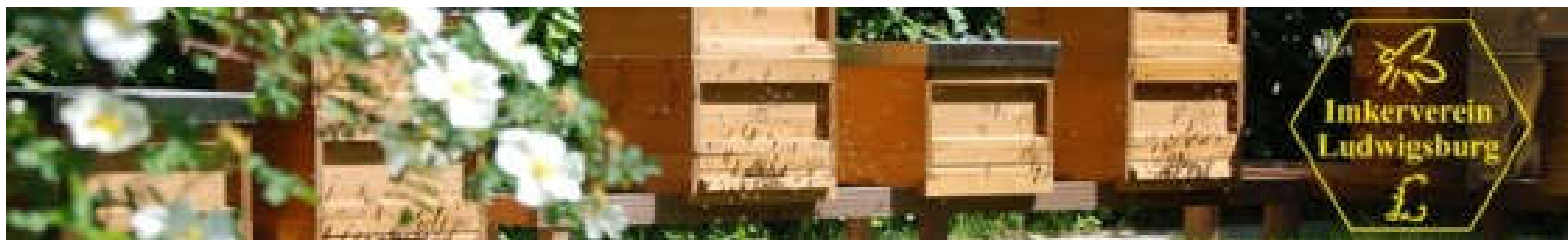
- Über die Haltung von Bienen in Wohngebieten konnte ich keine gesetzlichen Vorgaben finden.
- Ein Bienenvolk im Wohngebiet ist ortsüblich, wenn es bereits vorher Imker am Ort gegeben hat. Auch wenn man Honigbienen im Garten findet, die dort fliegen, ist Bienenhaltung als ortsüblich anzusehen.
- In einigen Beiträgen ist die Rede davon, dass 4 Bienenvölker auf einem Grundstück in einem Wohngebiet geduldet werden müssen, sofern keine örtliche Regelung (z.B. eine Polizeiverordnung) dies präzisiert. Andere sprechen von 1 Volk pro 100qm Grundstück.
- Als Orientierungs- und Argumentierungshilfe empfehle ich aber die durchschnittliche Völkeranzahl im regionalen Imkerverein.
- Ebenso gibt es keine verbindliche Regelung für einen Mindestabstand zur Grundstücksgrenze.

Juristische Grundlage



„Im Zivilprozess ist grundsätzlich diejenige Partei, die die für sie günstigen Tatsachen vorträgt (=Kläger) , für deren tatsächliches Vorliegen beweispflichtig“

- ➔ d.h. der Kläger muss seinen Schaden, bzw. seine Beeinträchtigung der Nutzungsrechte nachweisen (wobei Bienenflug in der Regel ortsüblich ist).
- ➔ Erforderliche Sorgfalt liegt vor, wenn z. Bsp. durch die Ausrichtung des Fluglochs keine direkte Gefahr ausgeht, oder wenn eine Bienentränke angeboten wird.



Vielen Dank für ihr Interesse

Andreas Trommer
Imkerverein Ludwigsburg e.V.
2. Vorsitzender
Karl-Mammele-Str. 7
71732 Tamm
E-Mail: [trommer.tamm\(at\)gmx.de](mailto:trommer.tamm@gmx.de)